


Auf der Schwelle

Meerestiere, der Strand und die litorale Ökonomie im spätmittelalterlichen England

Kontakt

Dr. Philipp Höhn,
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg,
Historisches Institut,
Emil-Abderhalden-Straße 26–27,
D-06108 Halle,
philipp.hoehn@geschichte.uni-halle.de
 <https://orcid.org/0000-0003-2222-7364>

Abstract This article is concerned with whale strandings that appear in royal and manorial administrative sources from late medieval England. Whale strandings were contingent, but stranded whales were also involved in the noble feudal economy. The article shows that the beach was a transitional zone of economic activity and legal claims, from which numerous conflicts arose. Because whales had a specific legal status as ‘royal fish’, contending parties connected their local disputes to whale strandings in order to bring these cases before the royal courts. At the same time, this leads to a narrowing of what the sources say about the appropriation and exploitation of whales in the later and late Middle Ages. Approaches to agency in Human–Animal Studies can, the article argues, help to think about and fill these gaps in economic maritime and legal history.

Keywords Animal History; Economic History; Human–Animal Studies; Maritime History; Materiality

1 Auf der Suche nach dem *royal fish*

Menschen im Mittelalter begegneten Walen meist auf der ‚Schwelle‘ – am Ufer, an der Küste, am Strand –, jener Zone, die zeitweise von Wasser bedeckt oder trocken ist.¹ Dieser Aufsatz macht sich auf die Suche nach in dieser Übergangszone gestrandeten Meeressäugern, meist Walen, in Quellenbeständen der spätmittelalterlichen englischen königlichen Verwaltung und fragt nach ihrer Rolle im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Aneignungspraktiken sowie herrschaftlicher und rechtlicher Projektion.

Auf eine ähnliche Suche machten sich 1315 der *treasurer* und der *chamberlain* des englischen Königs Eduard II. (1307–1327). Sie suchten nach einem Privileg aus der Herrschaft Johans (1199–1216), der dem damaligen Abt des Klosters Abbotsbury (Dorset) das Recht zugesprochen habe, alle Wale, die auf dessen Ländereien strandeten, zu behalten. Sie suchten wohl auch nach einem Beleg dafür, dass im Jahr der Privilegierung ein Wal gestrandet sei und der Abt diesen in Besitz genommen habe. Allerdings fanden sie bei ihren Recherchen nichts dergleichen. Um Rechtssicherheit herzustellen, stellten sie ein Schriftstück darüber aus, dass es so erscheine, als ob der Abt des Klosters das *wreccum maris*, das Recht auf gestrandete Dinge, innehabe.²

Diese Aufzeichnung geht ebenso darauf ein, warum sie sich auf Veranlassung des Königs auf die Suche machten: Benedikt, der Abt des Klosters, hatte auf die Recherche gepocht, weil jüngst erneut ein toter, stinkender Wal auf seine Ländereien getrieben worden sei und der *sheriff* von Dorset zwei Tonnen des Walfleisches für den König beansprucht und dieses auf Anordnung des Königs nach London gesandt habe. Den Rest des Wales habe er dem Abt überlassen. Zudem habe der *sheriff* versprochen, dass alle Rechte an gestrandeten Walen weiterhin beim Abt bleiben würden. Die zwei Tonnen erscheinen demnach als eine Ausnahme; die Rechte des Abtes wurden bekräftigt.

Warum waren dem Abt diese Recherche und ihre schriftliche Dokumentation so wichtig? Warum spielte dabei eine mehr als 100 Jahre zurückliegende Walstrandung eine Rolle? Der Abt wollte den König dazu veranlassen, zuzusichern, dass gestrandete Wale dem Klostersvorsteher gehörten und er die Rechte am *wreccum maris*, einem für die englische Rechtsgeschichte sehr relevanten Rechtsgegenstand, wahrnehme.

1 Gardiner 1997, S. 174 f.

Am 17. September 2022 starb Linda Richter, eine langjährige Frankfurter Kollegin, Freundin und herausragende Wissenschaftshistorikerin. Sie plante, sich in einem künftigen Projekt mit der Erforschung der Wanderrouen von Walen zu befassen. Ihr ist dieser Aufsatz gewidmet. Marie Ulrike Jaros danke ich für ihre hilfreiche und anregende Lektüre dieses Textes.

2 CPR Edward II, 1313–1317, S. 285–307.

Das Beispiel zeigt Praktiken der Aneignung von Tieren im Spannungsfeld zwischen Krone, lokalen Herrschaftsträgern und Küstenbewohnern. Es illustriert zudem Walstrandungen, die in den Quellen der königlichen Verwaltung Englands regelmäßig thematisiert wurden. Zwischen 1280 und 1350 legten die Kanzleien des Königs und solche lokaler Amts- und Herrschaftsträger Aufzeichnungen an, in denen Strandungen von Walen und die nicht selten darauffolgenden Konflikte um die Aneignung der toten Meeressäuger verzeichnet wurden. Durch die Verschriftlichungspraktiken eigneten sich die Akteure die Tiere an oder bestritten die Ansprüche anderer.

Ziel des Beitrages ist es, ausgehend von diesen konflikthaften Aneignungspraktiken danach zu fragen, wie sich die prominente Rolle von Walen in den englischen Quellen erklären lässt. Dabei kommt dem Strand als Ort der Walstrandungen eine zentrale Bedeutung zu. Man kann das Ufer als Übergangs- oder Kontaktzone zwischen Natur, Kultur und Umwelt verstehen, in der sich eine spezifische Ökonomie herausbildete, die von Umweltphänomenen – Sturm, Flut, Wind –, aber auch von Kontingenz geprägt war, denn nichts anderes stand dahinter, wenn Wale an einer Küste strandeten.³

Mein Beitrag baut auf bestehenden Forschungen zu Walfang und Walstrandungen auf,⁴ versucht aber darüber hinaus, Ansätze der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte mit Ansätzen der ‚Human–Animal Studies‘ zu verbinden. ‚Agency‘ von Tieren mitzudenken, erweitert dabei nicht nur die traditionelle sozialgeschichtliche Perspektive um die Wahrnehmung der Beteiligung von Tieren, sondern hilft auch, vormoderne ökonomische Aneignungs- und Ausbeutungsverhältnisse sowie Machtbeziehungen unter Menschen präziser zu fassen.⁵ Dieser Aufsatz wird folglich dafür plädieren, dass man die in den Quellen oftmals ausgesparte Beteiligung von Tieren an der sozialen Interaktion von Menschen mitdenken sollte, wenn man vormoderne Abhängigkeitsbeziehungen litoraler Ökonomien, also die Wirtschaftspraktiken der Küsten-, Ufer- und Strandzone, zu verstehen versucht.

3 Zu den Rechtsvorstellungen vom Strand als Schwelle vgl. Heller-Roazen 2010, S. 71–86; Niitemaa 1955. Zum Begriff der Kontaktzone vgl. Pratt 1991.

4 Gardiner 1997 hat eine interdisziplinäre Studie zu Walstrandungen und zur Verwertung von Walen in England vorgelegt; allgemeiner sind die Arbeiten von Schnall 1992; Szabo 2008; Höhn 2020 mit vielen Verweisen.

5 Ähnlich schon Johnson 2015 und ders. 2016.

2 Mit dem Unberechenbaren rechnen: Die Ökonomie der Übergangszone

Für das Rechnungsjahr 1338/39 machte der *havener*, ein Amtsträger des Herzogs von Cornwall, zuständig für den Einzug von herzoglichen Einkünften aus den Häfen des Herzogtums und für Gerichtsrechte, etwa über das Strandrecht, seine alljährliche Abrechnung. Unter Einkünften aus *wreccum maris* verzeichnete er nichts, weil in diesem Jahr kein Wal oder Stör erschienen sei.⁶ Die seriell überlieferten Abrechnungen des *havener* geben einen seltenen Einblick in die Wirtschaftspraktiken adliger Küstenanrainer im späten Mittelalter. Wale und andere Meerestiere strandeten selten, aber doch immer wieder an den Küsten Cornwalls. Sie wurden ähnlich wie gestrandete Weinfässer in den Rechnungen rubrikmäßig als Quelle von Einkünften benannt. Das galt auch, wenn, wie im oben erwähnten Fall, gar keine Meeressäuger gestrandet waren.

Dahinter steht ein Charakteristikum der Ökonomie der Übergangszone zwischen Land und Meer: Man konnte die gestrandeten Einkünfte aus dem Meer verrechnen, man konnte aber nicht mit ihnen rechnen. Ob Wale strandeten oder nicht, war zufällig und nicht kalkulierbar. Für das Rechnungsjahr 1339/40 hielt der *havener* fest, dass er keine Einkünfte aus Strandgut vorzuweisen habe. Später besann sich der Schreiber wohl eines Besseren. Er strich ‚Strandgut‘ durch, so dass der Satz nun lautete, man habe keine Einkünfte aus Walen und Stören gehabt, weil keine erschienen seien. Dagegen habe man Einkünfte aus einem auf Grund gelaufenen Boot gehabt, ferner wurden zwei halbgefüllte Fässer salzigen Weins verzeichnet.⁷ Das verweist auf eine Ambivalenz: Die Walstrandungen waren kontingent, Wal- und Delphinfleisch⁸ aber eine Ressource, mit der man plante, wie unten ausgeführt wird.

Für die Ökonomie der Zufälligkeit sprechen die historiographischen Berichte über Walstrandungen oder die Jagd auf die Meeressäuger bei Versorgungskrisen. Irische und englische Annalen berichten etwa, dass 1331 eine Schule Wale bei Dublin gestrandet sei, von denen 200 getötet wurden, was eine Hungersnot gelindert habe.⁹ In den chronikalischen Darstellungen von Hungerkrisen in Nord- und Westeuropa findet sich die Vorstellung von gestrandeten Walen oder Delphinen, die die Küstenanrainer vor Hunger retteten, mit einer Häufigkeit, dass man schon fast von einem Topos sprechen kann. Gestrandete Wale wurden dabei positiv und

6 The Havener's Accounts of the Earldom & Duchy of Cornwall, S. 136.

7 Ebd., S. 151f.; zu Aufzeichnungen über Strandfunde vgl. Johnson 2016, S. 124.

8 Die Quellenterminologie ist uneinheitlich, es wird aber häufig zwischen Wal- und Delphinfleisch und dem von Schweinswalen unterschieden. Wenn ich diese Unterscheidung verwende, dann folge ich also dem Sprachgebrauch der Quellen.

9 Gardiner 1997, S. 180–182; Census of Ireland for the Year 1851, S. 84.

negativ ausgedeutet,¹⁰ wobei dies in Regionen wie der Ostsee, in denen Wale seltener strandeten, vermutlich eine größere Rolle spielte, weil sie sehr viel stärker als Ausnahmen wahrgenommen wurden.¹¹

Zugleich war Wal- und Delphinfleisch für die Hofwirtschaft von Königen und Hochadligen relevant.¹² Das machte es zu einer Ressource, mit der man planen musste. Gerade für die Hofhaltung Heinrichs III. (1216–1272) spielte Wal- und Delphinfleisch eine Rolle. 1232 forderte der König den Vizegrafen von Somerset auf, ihm Delphine für das Weihnachtsfest in Gloucester zu beschaffen.¹³ 1256 ordnete er an, dass aus Kent zehn Delphine und Störe, ferner Schellfisch, Barben und Heringe für den Tag des heiligen Eduard an seinen Hof gebracht werden sollten.¹⁴ Neben gestrandeten Walen, die ihm rechtlich zustanden,¹⁵ erwarb der König aber auch Walfleisch auf städtischen Märkten: 1246 wies er den *sheriff* von London an, 100 Stücke bestes Walfleisch, 25 Stücke Störfleisch, zwei Delphine, zwölf gepuderte Lachse, vier Lachse in Pasteten und vier Gallonen guten Öls zu kaufen und schnell nach Winchester zu bringen.¹⁶

Die Rezepte und Speisefolgen von Festen am königlichen Hof und an den Höfen kirchlicher Würdenträger legen nahe, dass Wal- und Delphinfleisch auch um 1400 noch bei wichtigen Feierlichkeiten gereicht wurden. Bei der Krönung Heinrichs IV. (1399–1413) 1399 wurde das Fleisch kleiner Wale und Delphine in einem Getreidebrei serviert, während die Anwesenden bei der Einsetzung des Bischofs von Lincoln 1420 gebratenen Delphin aßen.¹⁷ Bei der während der Fastenzeit stattfindenden Krönung von Katharina von Valois (1420–1422), der Ehefrau Heinrichs V. (1413–1422), wurde im ersten Gang Walfleisch, im dritten Delphinfleisch serviert.¹⁸ In einem Kochbuch, das am Hof Richards II. entstand, finden sich zwei Rezepte: eines für einen pastetenartigen Kuchen aus Delphinfleisch, Pfeffer, Ingwer, Zimt, Salz und Mehl, eines für einen Getreidebrei mit Delphinstücken mit Mandeln, Zucker, Safran und Salz.¹⁹

In den Rechnungen des *havener* werden Praktiken sichtbar, die andeuten, wie die landesherrliche Ökonomie von Walstrandungen in der Übergangszone zwischen Land und Meer funktionierte. Dort wurden Wale benannt und kategorisiert,

¹⁰ Zahlreiche Verweise bei Höhn 2020, S. 666–673.

¹¹ Jaros [in Vorb.].

¹² Höhn 2020, S. 673.

¹³ CCR 1231–1234, S. 172.

¹⁴ CCR 1254–1256, S. 445.

¹⁵ CLR 1226–1240, S. 449 f.; CLR 1240–1245, S. 28; CLR 1251–1260, S. 273.

¹⁶ CLR 1245–1251, S. 28.

¹⁷ Two Fifteenth-Century Cookery Books, S. 59 f.

¹⁸ Ebd., S. xiv.

¹⁹ Ebd., S. 105.

bisweilen ihre Größe thematisiert und ihr monetärer Wert festgehalten.²⁰ Damit wurden die Tiere über ihre Inwertsetzung und die Nennung der rechtlich relevanten Faktoren, den Ort der Wegnahme und die beteiligten Personen, auf ihre Rolle in der feudalen Ökonomie reduziert.²¹ Bisweilen bezog der *havener* nur mittelbar Einkünfte aus gestrandeten Meeressäugern, wenn lokale Akteure diese in Besitz nahmen und dafür Gebühren entrichteten,²² oder aber wenn gestrandete Wale direkt von anderen herzoglichen Amtsträgern genommen wurden.²³ Oft erfolgten Zahlungen an die Finder.²⁴ Diese lokale Ebene wird in den Rechnungen des *havener* ebenso wie in denen der königlichen Verwaltung nur partiell sichtbar. Nachvollziehbar werden die ‚zentralen‘ und nicht die ‚lokalen‘ Erfassungspraktiken gestrandeter Tiere. Das ist kein Zufall, denn die ökonomische Ausbeutung von Walen erfolgte vornehmlich im Kontext der Hofwirtschaft und der höfischen Repräsentation.²⁵ Gestrandete und gejagte Wale deckten primär den Bedarf des (Hoch-)Adels. Das spiegelt sich in den archäologischen Funden von Walknochen, in denen sich zwischen dem Früh- und Spätmittelalter eine Verlagerung von der Meeresküste hin ins Inland und in die adligen Zentren zeigt.²⁶

Nicht immer ist zu klären, ob Meeressäuger strandeten oder gejagt wurden. Immer wieder wird die Jagd auf Wale erwähnt, so vor allem bei Albertus Magnus, der solche Jagden mit Harpunen in Holland selbst beobachtet haben will.²⁷ Es gibt schriftliche und materielle Belege für die Jagd, für England aber spärlicher als für die Normandie, Flandern oder das Baskenland.²⁸ Es bleibt zudem eine große Unsicherheit, die auf die Formulierungen im Quellenmaterial zurückgeht. Oft lassen sie Deutungen in beide Richtungen, also Strandung und Jagd, zu, und teilweise wurden die Tiere auf dem Strand totgeschlagen.²⁹ Vermutlich wurden vor allem Delphine und Schweinswale gejagt, für deren Fleisch es einen substantiellen Markt gab. JOHNSON hat den Anstieg der verzeichneten Delphine in den *wreck rolls* von Leiston Abbey in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts darauf zurückgeführt, dass sich die Fischer und Seeleute in einer Phase, in der der englische Außenhandel zusammenbrach und die Heringspreise sanken, zunehmend neue

20 The Havener's Accounts of the Earldom & Duchy of Cornwall, S. 169.

21 Dazu grundsätzlich Johnson 2016, S. 124f.

22 The Havener's Accounts of the Earldom & Duchy of Cornwall, S. 185.

23 Ebd., S. 245, 248.

24 Siehe dazu Johnson 2016, S. 125.

25 Höhn 2020, S. 672f.

26 Gardiner 1997, S. 186.

27 Albertus Magnus: De animalibus XXIV, 23, S. 1522–1525. Dazu Moulinier 1992. Siehe auch Gardiner 1997, S. 175.

28 Gardiner 1997, S. 175, 179. Grundsätzlich siehe auch Szabo 2008; De Smet 1981.

29 Gardiner 1997, S. 180.

Betätigungsfelder suchten und auf die Delphinjagd konzentrierten.³⁰ Über eine subsistenzwirtschaftliche Jagd, abhängig von den Zufälligkeiten der Wanderungen der Tiere, ging dies aber wohl nicht hinaus. Vor allem größere Tiere waren kaum zu erjagen, so dass man von Strandungen als Ursache ausgehen sollte, wenn von größeren Mengen Walfleischs die Rede ist.

3 Der Strand als rechtliche Übergangszone

Warum spielen Meeressäuger in diesen Rechnungen solch eine wichtige Rolle? Einen Erklärungsansatz liefert ein Brief Heinrichs IV. vom 15. Oktober 1399 an den *escheator* von Cornwall. Heinrich hatte erst kurz zuvor gegen Richard II. aufgebeehrt und diesen gefangen genommen.³¹ Er arbeitete nun daran, seine fragilen Herrschaftsansprüche zu untermauern und regional durchzusetzen. Heinrich IV. forderte daher, seinem erstgeborenen Sohn das Herzogtum Cornwall mit allen Rechten und Einkünften, unter ihnen alle aus *wreck of the sea* und aus Walen, Stören und anderen Fischen, die dem König gehörten, zu übertragen.³² Seine Forderung folgte einem Muster, das Legitimität erzeugen sollte, denn seit 1337 waren die Thronfolger Herzöge von Cornwall. 1376 war ein ähnliches Mandat Eduards III. (1327–1377) ergangen, nach dem alle Ländereien in Cornwall und Devon dem neuen Thronfolger und späteren König Richard II. übergeben werden sollten, inklusive aller Einkünfte aus Walen, Stören und anderen Fischen, die dem König aufgrund seiner Vorrechte gehörten.³³ Er war der Sohn des verstorbenen Schwarzen Prinzen, der zuvor der Thronfolger gewesen war.

Wale, Störe, Aale und Schweinswale waren nach den Rechtsvorstellungen im spätmittelalterlichen England *royal fish*, des Königs Fische.³⁴ Sie fielen unter das *wreccum maris*.³⁵ Ich verwende die Begriffe ‚Strandgut‘ und ‚Strandrecht‘ zurückhaltend, um diese rechtliche Terminologie zu übersetzen, weil sie deutlich vielfältigere Assoziationen wecken.³⁶ *Wreccum maris*, welches nicht immer das Recht auf gestrandete Wale einschloss, bezeichnete auf verschiedene Arten auf See

30 Johnson 2016, S. 135.

31 Given-Wilson 2017, S. 100–154.

32 CCR Henry IV, 1399–1402, S. 22f.

33 CCR Edward III, 1374–1377, S. 421f.

34 Gardiner 1997, S. 179.

35 The Havener's Accounts of the Earldom & Duchy of Cornwall, S. 23–27.

36 Für gestrandete Wale finden sich zahlreiche Belege bei Gardiner 1997, S. 177–180. Für England zum Wrack Melikan 1990, S. 174; Cressy 2022. Zur Vielgestaltigkeit spätmittelalterlichen See- und Strandrechts siehe Niitemaa 1955.

treibende und am Strand angespülte Güter.³⁷ Gestrandete Wale zu erhalten, war ein königliches Prerogativ, das die Könige in Anspruch nahmen, indem sie regelmäßig Anspruch auf die Tiere erhoben und dieses Recht an lokale Herrschaftsträger verliehen, etwa dann, wenn es wie beschrieben zu Herrschaftswechseln kam.

Strandrechtsansprüche überlagerten sich und waren bisweilen auch widersprüchlich. Insofern war die Übergangszone zwischen Land und Meer eine Zone konkurrierender Jurisdiktions- und Herrschaftsansprüche.³⁸ Nominell war *wreccum maris* ein königliches Prerogativ, das in zahlreichen Fällen auch lokale und regionale weltliche und geistliche Akteure wahrnahmen,³⁹ so wie die oben genannten Herzöge von Cornwall.⁴⁰ Strandrechtskonflikte landeten daher nicht nur vor den verschiedenen königlichen, sondern auch vor lokalen Gerichten.⁴¹ Bisweilen wurde das Recht auf Wale und gestrandete Schiffe explizit von Verleihungen des Rechts am Strand ausgenommen, manchmal gemeinsam mit dem Recht auf gestrandete Weinfässer.⁴² Es gab auch Fälle, in denen Akteure das Recht auf Wale, nicht aber auf *wreccum maris* beanspruchten, wobei Kopf und Schwanz der Wale an den König gehen sollten.⁴³

Trotz dieser lokal divergierenden Rechtsverhältnisse war der Strand eine Zone, die dafür genutzt werden konnte, die regionale Rolle des Königtums auszuhandeln. Königliche Befreiungen vom Strandrecht mussten verlängert werden, wenn der König starb, wodurch das Königtum regional aktiv werden konnte. Grenzkonflikte oder Auseinandersetzungen über das Ufer konnten dadurch, dass das Strandrecht vom König verliehen wurde, vor königlichen Gerichten ausgetragen werden. Im Konflikt wurde der zunächst nominelle Anspruch etwas, auf das sich die Parteien beriefen. Darüber blieb das Königtum in der Region verankert und hielt sich die Möglichkeit offen, juristisch und ökonomisch einzugreifen.

Daraus erklärt sich auch das Interesse an gestrandeten Walen in einer Reihe von Sammelhandschriften, die im Umfeld der Admiralitätsgerichte entstanden – unter anderem im ‚Black Book of Admiralty‘. In diesen Texten finden sich unterschiedliche Rechtsnormen, über die sich die rechtliche Zuständigkeit des *Court of Admiralty* herleiten ließ. Eine Ergänzung zu den ‚Inquisitions of Queensborough‘, die wohl kurz nach 1400 entstanden, hielt fest, dass man Untersuchungen zu all jenen anstellen solle, die *whales, baleyne, sturgeon, porpais ou grapais* auf See

37 Johnson 2015, S. 411 f.; ders. 2016, S. 121 f.; Moore 1888, S. 47, 141.

38 Zahlreiche Belege dafür bei Cressy 2022, S. 54–70.

39 Melikan 1990, S. 176 f.; Johnson 2015, S. 412, 426.

40 The Havener’s Accounts of the Earldom & Duchy of Cornwall, S. 24.

41 Johnson 2015, S. 414 f. Zum Überblick über die vielschichtige Gerichtsstruktur Englands im 13. und 14. Jh. siehe Musson u. Ormrod 1999.

42 Moore 1888, S. 17, 79, 81.

43 Ebd., S. 81 f.

genommen oder gefunden hätten, von denen der Admiral als Vertreter des Königs nicht seinen rechtmäßigen Anteil, genauer die Hälfte des Werts, erhalten habe.⁴⁴ Diese Bestimmung wurde aus den königlichen Rechtsetzungen hergeleitet. In das ‚Black Book‘ fand sie aber vornehmlich Eingang, weil sich auf ihrer Grundlage die Gerichtsbarkeit der Admiräle in Strandrechtsfällen legitimieren ließ, welche strittig war und im 14. Jahrhundert Gegenstand heftiger Polemik wurde.⁴⁵ 1392 etwa hatte Richard II. angewiesen, dass Konflikte um *wreccum maris* nach dem Recht des Landes und nicht vor dem Admiral verhandelt werden sollten.⁴⁶ Hier erscheinen die gestrandeten Meeressäuger als Projektion für die Artikulation von Herrschaftsrechten über und Jurisdiktionsrechten für die Zone zwischen Land und Meer und für die Auseinandersetzungen über die Rolle der *common law courts* und des *Court of Admiralty*. Sie bewegten sich in einem Zwischenraum sich überschneidender und damit konfligierender Rechtsansprüche und wurden dadurch zu Referenzpunkten der Kommunikationspraktiken der Akteure, die um diese Räume stritten.

4 Praktiken der Aneignung von Tieren und Aneignungen von Räumen

MORSEL hat die Jagd und den Schaftrieb als adlige Besetzungen von Räumen „durch eine besondere Tierbehandlung“ interpretiert. Die Vorstellung der herrschaftlichen „Raumbewältigung“ des „unbebauten Raumes“ durch lokale Eliten hilft,⁴⁷ die zahlreichen Konflikte um gestrandete Wale zu verstehen. Wenn die Akteure Anspruch auf gestrandete Wale erhoben, dann markierten sie rechtliche Räume als Räume ihrer Herrschaftsausübung.

Geschichte war dabei ein zentrales Argument; Recht war „erzähltes Recht“.⁴⁸ In zahlreichen Konflikten um *wreccum* spielte die historische Erinnerung eine wichtige Rolle, was bisweilen intensive Untersuchungen der lokalen Rechtsverhältnisse erforderlich machte. 1309 ermittelte eine Jury wegen eines Wals, der am Ufer der Themse gestrandet war und den der *constable* des Towers von London für den König beschlagnahmt hatte. Der Bischof von London beanspruchte ihn ebenfalls, weil die Bischöfe von London seit den Zeiten Heinrichs I. (1100–1135) das Recht auf die Nutzung von gestrandeten Walen mit Ausnahme ihrer Zungen

44 The Black Book of the Admiralty, Bd. 1, S. 152f. Ähnlich die Bestimmung im Traktat ‚De Officio Admiralitatis‘, wohl aus der Herrschaftszeit Heinrichs VI.; ebd., S. 224.

45 Dazu siehe Ward 2009, S. 27–47; Cressy 2022, S. 59–63.

46 Cressy 2022, S. 59f.

47 Morsel 1997, S. 283f.; siehe auch Krüger 2021, S. 555.

48 Teuscher 2007.

innezuhaben meinten. Die Jury fand heraus, dass zu Zeiten Heinrichs III. zwei Wale auf dem Land der Bischöfe von London gestrandet waren und zwei auf dem Land des Kapitels von St. Paul. Nach den Resultaten dieser Untersuchungen hätten die Bischöfe und das Kapitel das Strandrecht immer wieder aktiv wahrgenommen. König Eduard I. (1272–1307) gab daher der Klage des Bischofs statt und ordnete an, dass der Wal diesem übergeben oder eine Kompensation gezahlt werden sollte.⁴⁹

Wale erscheinen in den Quellen der königlichen und der herzoglichen Verwaltung als Objekte, über die sich Räume des Rechts und der Aneignung konstruieren ließen. Diese Aneignungen erfolgten konflikthaft in den Foren der königlichen Gerichtsbarkeit. In vielen Fällen, in denen Wale erwähnt werden, ernannten und entsandten die Könige Kommissionen, um Walstrandungen zu untersuchen und darüber zu entscheiden.⁵⁰ Diese *Oyer-et-terminer*-Kommissionen brachten die königliche Gerichtsbarkeit in die Region. Sie wurden aber meist von lokalen Amts- und Herrschaftsträgern, Rechteinhabern oder Konfliktparteien angesucht, die die königliche Gerichtsbarkeit für ihre Konfliktpraktiken instrumentalisieren.

Strukturell zeigen sich dabei drei Konfliktkonstellationen: Fälle, in denen der König von lokalen Küstenanrainern die Herausgabe gestrandeter Wale verlangte; Fälle, in denen lokale königliche Amtsträger den König auf gestrandete Wale hinwiesen und ihn baten, dabei behilflich zu sein, diese für den König in Besitz zu nehmen; Fälle, in denen lokale Herrschaftsträger mit dem Anspruch, dass ihnen das *wreccum maris* verliehen worden sei, Auseinandersetzungen um gestrandete Wale vor den König brachten, um die Wale zugesprochen zu bekommen.

Die Fälle, in denen Könige aktiv auftraten, sind vergleichsweise selten. Es fällt aber auf, dass es ab etwa 1300 einen Anstieg der Fälle gab, in denen Mandate ergingen, weil einzelne Personen sich Wale, die dem König zufallen sollten, angeeignet hätten.⁵¹ Zu überlegen wäre, ob hinter der Zunahme von Konflikten um gestrandete Wale ab der Regierungszeit Eduards I. nicht nur ein Wandel der Überlieferungslage, sondern auch ein zunehmendes königliches Bestreben, Herrschaftsansprüche auf den Strand und die dortigen Ressourcen zu erlangen, stand. 1278 hatte Eduard I. das ‚Statute of Gloucester‘ verabschiedet, nach welchem lokale Herrschafts- und Eigentumsverhältnisse untersucht und die Wegnahme gestrandeter Wale sanktioniert wurden.⁵² Mit dem zunehmenden Zugriff auf lokale Ressourcen lässt sich vielleicht auch erklären, dass mancher lokaler Rechteinhaber, der zwar keinen Anspruch auf das Strandrecht innehatte, in den Befragungen trotzdem das Recht auf Wale geltend machte, wobei Köpfe und Schwanzflossen

⁴⁹ CCR Edward II, 1307–1313, S. 116 f.

⁵⁰ Zu den Kommissionen siehe Brand 2018, S. 435–443.

⁵¹ Moore 1888, S. 149; CCR Edward I, 1296–1302, S. 508; CPR Edward III, 1330–1334, S. 203; CPR Edward III, 1334–1338, S. 374 f.; CPR Edward III, 1338–1340, S. 76.

⁵² Moore 1888, S. 139–141.

der Wale dem König zustünden.⁵³ Man kann dies als Kompromissformel sehen, die es beiden Parteien erlaubte, Ansprüche aufrechtzuerhalten und Ressourcen gegebenenfalls gemeinsam zu nutzen.

Das königliche Bestreben, lokale Ressourcen stärker in Anspruch zu nehmen, beruhte auch auf den zunehmenden Spannungen zwischen dem englischen und französischen König im frühen 14. Jahrhundert. Daraus erwuchs ein gesteigertes Interesse an den Küstenregionen sowie den Küstenbewohnern und ihrer Rolle für die königliche Kriegsführung. Zugleich wurde der Küstenbereich in den englisch-französischen Konflikten zu einer Kampfzone, weil viele der geistlichen Institutionen, die das Strandrecht wahrnahmen, Tochterinstitutionen französischer (vor allem normannischer) Klöster waren. Das konnten sich lokale Akteure für ihre Argumentation gegen ebendiese zunutze machen. Das galt etwa für die Stadt Colchester, die mit dem Priorat von West Mersea, gelegen auf der gleichnamigen Insel an der Mündung des Colne, wiederholt in Konflikte um gestrandete Wale geriet, welche Colchester vor die königlichen Gerichte brachte. Es scheint aber so, als sei es dabei weniger um die angeblich in der Freiheit der Stadt gestrandeten Wale gegangen, die sich der Prior gewaltsam angeeignet habe, als vielmehr darum, die städtischen Rechtsansprüche auf die Flussmündung zu demonstrieren.⁵⁴

In einer anderen Lesart kann man die zunehmende Zahl von Fällen als Manifestation virulenter werdender Konflikte zwischen lokalen Akteuren und dem Königtum beziehungsweise den lokalen Inhabern vom König verliehener Rechte sehen. Wegnahmen der symbolisch aufgeladenen Meeressäuger wären dann als gegen das Königtum oder gegen Amtsinhaber und Rechteinhaber gerichtete Akte der Subversion oder Rebellion zu deuten. 1336 ermittelte etwa eine Kommission auf der Isle of Wight gegen Personen, die gestrandete Schiffe weggebracht, abgebrochen und an verschiedene Orte auf der Insel gebracht hätten. Diese hätten auch Wale und Störe, die nach dem Recht des Reichs dem König gehörten, geraubt. Zudem seien sie auch in die Jagdreviere eingedrungen und hätten Hasen, Kaninchen, Fasane und Rebhühner gejagt.⁵⁵ Hier zeigt sich eine Konfliktebene, auf der es nicht nur um einzelne Tiere ging, sondern um die Verletzung der Räume, in denen der englische König Ressourcen beanspruchte.

Forschungen zur frühneuzeitlichen Wilderei haben solche Praktiken auch als Ausdruck von Widerständigkeit gegen eine sich formierende Obrigkeit oder gegen den Adel gedeutet. Im Forst des Herren zu wildern, bedeutete demnach

⁵³ Moore 1888, S. 81–84, mit zahlreichen Belegen.

⁵⁴ CPR Edward I, 1292–1301, S. 546–547; CCR Richard II, 1381–1385, S. 23; Page u. Round 1907, S. 57–66, 196 f.

⁵⁵ CPR Edward III, 1334–1338, S. 287. Ein ähnlicher Fall, der den Bischof von Durham betrifft: CPR Edward III, 1338–1340, S. 558.

auch, dessen Anspruch auf diesen Raum zu bestreiten.⁵⁶ Die Widerstandspraktiken gegen die *enclosures* des englischen Adels seit dem 15. Jahrhundert⁵⁷ lassen sich nun zwar nicht direkt auf einzelne, sehr konkrete Konfliktkonstellationen um gestrandete Wale in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts übertragen. Dennoch lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Wegnahme gestrandeter Meerestiere insofern auch eine Widerstandspraktik gewesen sein konnte, als sich über sie Herrschaftsansprüche in Frage stellen ließen.⁵⁸ Durch die Aneignung gestrandeter Wale konnten sich lokale Akteure dem herrschaftlichen Zugriff ostentativ zu entziehen versuchen oder Gegenansprüche präsentieren. Dazu passt, dass die Konflikte um gestrandete Wale oft offen ausgetragen und nicht etwa versucht wurde, die Wale heimlich wegzuschleppen. 1330 klagte der Bischof von Ely wegen eines Wales, den sich mehr als 40 Personen angeeignet und von dem sie wohl Teile weggebracht hatten. Sie hätten die Leute des Bischofs so lange von den verbliebenen Überresten des Wals weggehalten, bis das Meer diese wieder weggespült habe.⁵⁹ Oft wurden die Akteure, die Wale wegnahmen, namentlich genannt, was ebenso darauf hindeutet, dass diese ostentativ rechtliche Ansprüche performierten und sich nicht etwa heimlich bereicherten. So, wie die Klage vor der königlichen Justiz also ein Akt der symbolhaft aufgeladenen Kommunikation im Konflikt war, so war dies auch die Wegnahme eines Wales am Strand.

5 *Royal fish* als Leitmotiv: Lokale Konflikte vor dem König erzählen

Meist aber wurde das Recht auf gestrandete Wale nicht von den Königen in Anspruch genommen, sondern von Bischöfen, Grafen und Herzögen, bisweilen auch Städten, die das ihnen angeblich verliehene Recht einklagten.⁶⁰ Oftmals bildeten lokale Konfliktkonstellationen den Hintergrund derartiger Auseinandersetzungen. Narrative Darstellungen der unrechtmäßigen Wegnahme von Walen wurden zu Projektionen, über die die Kläger ihre Geschichten illustrierten. Zugleich eröffnete sich über das Leitmotiv des *royal fish* den Klägern eine Möglichkeit, ihre Klagen als solche über die Verletzung vermeintlich königlicher Vorrechte aufzuwerten, indem man sie im Forum der königlichen Rechtsprechung aufbrachte.

⁵⁶ Krüger 2021, S. 559–561.

⁵⁷ Vgl. Liddy 2015.

⁵⁸ So auch Gardiner 1997, S. 186.

⁵⁹ CPR Edward III, 1327–1330, S. 481, 561, 572.

⁶⁰ Siehe etwa CPR Edward I, 1281–1292, S. 445, 513; CPR Edward I, 1301–1307, S. 405; CPR Edward II, 1307–1313, S. 248, 355 f.; CPR Edward II, 1313–1317, S. 134; CPR Edward III, 1340–1343, S. 361 f.; CPR Edward III, 1334–1338, S. 64, 141; CPR Edward III, 1334–1338, S. 140 f.

Ein solcher Fall führt auf die Scilly-Inseln südwestlich von Cornwall. 1305 trug Ranulph de Albo Monasterio Folgendes vor: Während er sich unter königlichem Schutz in Schottland aufgehalten habe, sei William Poer, *coroner* der Inseln, mit einer großen Anzahl von Übeltätern auf die Scilly-Inseln gekommen. William habe Ranulphs Güter geraubt und dessen Leute unter dem Vorwand gefangengenommen, dass diese Diebstahl, Raub und Mord begangen hätten. Zudem habe er Ranulph einen gestrandeten Wal, der Ranulph rechtmäßig zugestanden habe, entwendet.⁶¹

Die Quellenlage zum Hintergrund des Konflikts ist nicht gut, doch offenbar ging es um die Möglichkeiten, die Inseln zu kontrollieren. Ranulph war die Kontrolle über die Burg Ennor auf St. Mary's, der Hauptinsel, verliehen worden. Dafür hatte er sich verpflichtet, mit zwölf Bewaffneten den Frieden auf den Inseln sicherzustellen. Zumindest nach dem Prozess baute er seine Machtposition aus. 1314 erhielt Ranulph die königliche Erlaubnis, diese Festung stärker zu rüsten. Gegen 1344 übernahm er die vollständige Kontrolle über die Inseln.⁶² Teile des Lehens verließ Ranulph weiter.⁶³ Ob Ranulph über Rechtstitel verfügte, die es ihm gestattet hätten, gestrandete Wale in Besitz zu nehmen, ist nicht überliefert.

So wie Ranulph war William Poer als *coroner* Inhaber eines königlichen Amts. Als solcher sollte er die ökonomischen Interessen des Königs vertreten, wenn es lokal zu Akten der Delinquenz kam. Es ist naheliegend, dass er aufgrund dieses Amts auch den Zugriff auf gestrandeten *royal fish* auszuüben beanspruchte. William klagte 1305 ebenso wegen eines gestrandeten Wals, der ihm widerrechtlich entfremdet worden sei, allerdings nicht explizit gegen Ranulph, sondern gegen die Bewohner der Insel. Diese hätten ihn, als er auf die Insel kam, um dort *wreccum maris* für den König zu beschlagnahmen, daran gehindert und gedroht, ihn zu ermorden. Ferner hätten sie den gestrandeten Wal weggenommen und verkauft.⁶⁴ William klagte auch, dass Ranulph seine Pflichten, den königlichen Frieden auf den Inseln zu sichern, nicht erfüllt habe. Er habe keinen der zwölf Bewaffneten gefunden, dafür aber Rechtlose, Diebe und Mörder. Zudem hätten Ranulph und andere ihn gefangen genommen und erpresst.⁶⁵ Die Auseinandersetzung über den gestrandeten Wal wurde von den Konfliktparteien also unterschiedlich gedeutet. Dabei zeichnet die Beschreibung Williams das Bild devianter und rechtloser lokaler Küstenanrainer, die die Rechte des Königs verletzten.⁶⁶

61 CPR, Edward I, 1301–1307, S. 480; zum weiteren Verlauf siehe CPR, Edward II, 1307–1313, S. 85, 129.

62 CPR Edward III, 1343–1345, S. 494; Edward III: June 1344.

63 A Descriptive Catalogue of Ancient Deeds, Bd. 6, C. 5020; ebd., Bd. 1, C. 2816.

64 Edward I Parliaments, Nr. 113.

65 CPR Edward I, 1301–1307, S. 530. Siehe auch ebd., S. 350, 489, 494f.

66 Eine ähnliche Darstellung der Küstenbewohner als Barbaren in Klagen wegen Strandraubs in der Frühen Neuzeit beobachtet Cressy 2022, S. 71–83.

Was aber stand hinter diesen Deutungen? Dass William auch den Abt von Tavistock beschuldigte, legt nahe, dass wir es mit einem größeren Konflikt innerhalb der Führungsschichten im Südwesten Englands zu tun haben. Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse auf den Scilly-Inseln waren komplex. Davon zeugt etwa ein 1279/80 dokumentierter Rechtsstreit zwischen dem *havener* von Cornwall und verschiedenen lokalen Herrschaftsträgern.⁶⁷ 1302 wurden die Rechte des Abts von Tavistock auf die Inseln festgehalten, der Anspruch auf *wreck*, ausgenommen Gold, Wale und scharlachfarbene Kleider, besitze.⁶⁸ Die Abtei, gelegen in Devon, verfügte über erheblichen Landbesitz und Einkünfte auf den Scilly-Inseln.⁶⁹ Sowohl die Earls von Cornwall als auch die Könige verliehen Herrschaftsrechte auf den Inseln. Eine Reihe von Klagen vor dem Parlament 1305 verdeutlichen, dass es in den zersplitterten Rechtsverhältnissen Cornwalls und der Scilly-Inseln innerhalb der lokalen Eliten Konflikte um Jurisdiktions- und Herrschaftsrechte wie auch um Ressourcen gab.⁷⁰

Es handelte sich also wohl um einen Konflikt um lokale Ressourcen, der sich mit konkurrierenden Herrschafts- und Jurisdiktionsansprüchen verband. Die Protagonisten des Konflikts waren nicht die lokalen Küstenanrainer, sondern höhergestellte Adlige und Inhaber königlicher Ämter vom Festland. Die konkrete Aneignung des Wals – wo er strandete, in welchem Zustand er war, wer ihn wohin brachte – spielt in diesem Fall keine große Rolle. Als Leitmotiv, als kommunikativer Bezugspunkt, auf den die Konfliktakteure ihre Argumentation bezogen, waren Wale aber wichtig, weil sie es beiden Parteien erlaubten, ihre lokalen Streitigkeiten an einen Diskurs über das königliche Prärogativ anzubinden – und darüber, wer dazu berechtigt war, dieses lokal auszuüben. Das mag auch mit erklären, warum in den Quellen der königlichen Verwaltung, namentlich den ‚Close‘ und ‚Patent Rolls‘, die Konflikte um Walstrandungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts wieder wesentlich weniger sichtbar werden. Angesichts des offenen Krieges mit Frankreich und stärker werdenden Diskursen über die Verteidigung und den *common profit* des Reichs gab es nun andere Motive, um lokale Konflikte vor der königlichen Gerichtsbarkeit auszutragen. Treue und Freundschaft zum König sowie Schutz gegen die Feinde des Reichs wurden damit zum diskursiven Bezugspunkt, um Konflikte zu kommunizieren.⁷¹

⁶⁷ Moore 1888, S. 46 f.

⁶⁸ Ebd., S. 109.

⁶⁹ Dazu aufschlussreich ein Brief des Klosters an den Bischof von Exeter, in dem über die Armut der Scilly-Inseln, verursacht durch Pest und Überfälle, geklagt wird; vgl. Calendar of Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland, S. 426–439.

⁷⁰ Edward I Parliaments, Nr. 111–113, 204.

⁷¹ Dies ist u. a. Gegenstand des Habilitationsprojekts des Verfassers. Zwischen 1350 und 1450 finden sich Walstrandungen nur in CPR Edward III, 1361–1364, S. 288, 361, 445; CPR Edward III, 1374–1377, S. 59.

Der gestrandete Wal erscheint in den Klagen von William und Ranulph also in einer spezifischen Funktionalisierung. Seine Strandung konnte in den Klagen beider Seiten nicht fehlen, weil sie wie die Garantie des königlichen Friedens eines der Leitmotive war, über die sich ein lokaler Konflikt um 1300 direkt an den König herantragen und als eine das königliche Gemeinwesen betreffende Auseinandersetzung rahmen ließ. Damit diente der Wal als *pars pro toto* zur historischen Herleitung eines Herrschaftsanspruchs. Die Klagen richteten sich oft nicht primär deswegen an den König, weil Wale *royal fish* waren. Das würde die Konflikte um – nach Ausweis der Klagen – oft wertlose, weil stinkende und verfaulende Wale nicht erklären.⁷² *Royal fish* war ein diskursiver Bezugspunkt, um grundsätzlichere lokale Grenz- und Ressourcenkonflikte vor der königlichen Gerichtsbarkeit zu verhandeln und Rechte im kommunikativen Rahmen der Auseinandersetzung vor dem König auszuhandeln.

GARDINER hat gezeigt, dass es meist die obersten Schichten der Gesellschaft waren, die sich gestrandete Wale aneigneten;⁷³ MELIKAN hat konstatiert, das mittelalterliche englische *wreccum maris* sei stärker auf die wirtschaftlichen Interessen der Feudalherren zugeschnitten gewesen als die kontinentalen, mehr auf die Interessen der Seefahrer ausgerichteten Normen zu Strandrechtskonflikten.⁷⁴ Beide Thesen helfen, den sozialen Ort des Zwischenraums, in dem die Wale strandeten, zu verstehen. Die Konflikte um Wale lassen sich vor dem Hintergrund der Funktionsweisen feudaler Ökonomien erklären, die, so jüngst WICKHAM, auf Renteneinkünften beruhen.⁷⁵ JOHNSON hat anhand der *wreck rolls* von Leiston Abbey hervorgehoben, dass es Schiffer und die Eigentümer der Fischerschiffe, die Vertreter der dörflichen Eliten, waren, die den jeweiligen Grundherren besonders häufig *wreccum* präsentierten und dafür einen Anteil daran erhielten.⁷⁶ Es waren nicht die faktischen Finder, sondern die in Klientelverbänden höhergestellten Akteure, die die Walstrandungen anzeigten. Konfligierende Akteure kommunizierten über die Aneignung gestrandeter Wale ihren Status. Im spätmittelalterlichen England zeigte sich eine Dynamik, in der die Akteure über das Zeigen ihrer Funde von *wreccum* ihren sozialen Status präsentierten und reproduzierten.

72 So auch Gardiner 1997, S. 185.

73 Ebd.

74 Melikan 1990, S. 171–178.

75 Wickham 2021.

76 Johnson 2016, S. 131–134.

6 Die Handlungsmacht der toten Wale

Versteht man ‚Agency‘ mit SCHIEL, SCHÜRCH und STEINBRECHER als relationale „Handlungsträgerschaft“ und nimmt man „die komplexen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und die in die Körper eingeschriebenen Erfahrungen, Emotionen und Praktiken in der Interaktion der Akteure in den Blick“, dann lassen sich die Konflikte um das *wreccum maris* neu perspektivieren.⁷⁷ Fokussiert wird damit auf den Interaktionszusammenhang zwischen Mensch, Tier und Objekt, nicht darauf, ‚tierliche‘ gegen ‚menschliche‘ ‚Agency‘ auszuspielen. Das erlaubt, nicht nur ‚Agency‘ von Tieren in die Analyse miteinzubeziehen, sondern auch die Abhängigkeitsformen, in denen ‚Agency‘ zu verstehen ist. LANG hat dies sehr schön für die spätmittelalterliche Landwirtschaft herausgearbeitet. Er zeigt, dass die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte den großen Anteil der Ochsen als Arbeitskraft in der vormodernen agrarischen Wirtschaft weitgehend ignoriert, obwohl diese nicht ohne die Arbeit der Tiere zu denken ist.⁷⁸ Seine Schlussfolgerung ist verallgemeinerbar: Der aktiv handelnde Part in dieser Abhängigkeitsbeziehung wird tendenziell ausgeblendet, wenngleich er ein wichtiger Teil der Geschichte ist und zumindest als Teil eines Interaktionszusammenhangs Berücksichtigung finden müsste.

Wie aber ist es mit den Meeressäugern in der Schwellenzone? Die meisten der in diesem Artikel behandelten Tiere waren tot. Zudem erscheinen sie als Projektionsfläche rechtlicher und herrschaftlicher Ansprüche. Über diese Projektionen entwarfen die menschlichen Akteure Räume, die sie beanspruchten und besetzten. Menschen taten also etwas mit toten Tieren. Handlungsträgerschaft hatten die Wale dennoch. Die Ökonomie des Ufers beruhte darauf, dass Wale strandeten. Menschlich steuern ließ sich dies so gut wie nicht. Das teilen die Wale mit den Heringsschwärmen, die freilich ebenso ausbleiben konnten. Insofern konnten die menschlichen Akteure nicht einfach über sie verfügen. Ohne, dass die Wale strandeten, auf dem Strand lagen oder an den Küsten trieben, hätten sich viele der hier skizzierten Konflikte nicht nur nicht erzählen, sondern so auch nicht austragen lassen.

Das führt zurück zu meinen Eingangsbemerkungen. In den Quellen der englischen königlichen und herzoglichen Verwaltung bleiben die Wale stumm; die Quellen fokussieren allein auf die Aneignung und die Wale als Projektionsflächen. Nimmt man die hier dargelegten Gedankengänge ernst, so sollte man dies nicht abtun, denn dahinter verbirgt sich ein grundsätzliches Problem. Viele der wirtschaftsgeschichtlichen Quellen, wie die Rechnungen des *havener*, sind

⁷⁷ Schiel, Schürch u. Steinbrecher 2017, S. 21 f.

⁷⁸ Lang 2014.

landes- und grundherrliche Erfassungspraktiken einer komplexeren Realität. Es fehlen Dimensionen der Aneignungsprozesse, die man mitdenken sollte, um die Ökonomie der Zone zwischen Land und Meer besser zu verstehen. Das gilt nicht nur für die Wale, deren Handlungsmacht über den Gang der litoralen Geschichte(-n) hier aufgezeigt worden ist. Vor der Folie von JOHNSONS Beobachtung zum hohen sozialen Status der in den Quellen erwähnten Finder von *wreccum maris* darf man in Anlehnung an Brechts ‚Lesenden Arbeiter‘, der unter anderem fragte, ob die Könige die Steine zum Bau Thebens herbeigeschafft hätten, auch fragen, ob der Schiffer des Fischerboots denn den Delphin allein fand.⁷⁹ Die Quellen kommunizieren oft nur soziale Hierarchien und blenden die eigentlichen Akteure aus – diese bleiben sprachlos und scheinbar unbeteiligt. Hier erweitern die Ansätze der ‚Human–Animal Studies‘ die klassische Quellenkritik. Sie sensibilisieren dafür, welche Prozesse von Mensch-Tier-Interaktionen wir mit welchem Fokus sehen und welche wir ausblenden. Eine Wirtschaftsgeschichte, die auf Netzwerke von Abhängigkeiten, auf Arbeit und Ressourcennutzung abzielt, sollte die Beteiligung dieser in den Quellen unsichtbaren Akteure zumindest mitdenken.

Literaturverzeichnis

Quellen

- Albertus Magnus:** De animalibus libri XXVI. Nach der Cölner Urschrift. Hrsg. v. Hermann Stadler. Bd. 2: Buch XIII–XXVI (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen 16). Münster i. W. 1920.
- The Black Book of the Admiralty. Hrsg. v. Travers Twiss. 4 Bde. London 1871–1876.
- Brecht, Bertolt:** Gedichte 2. Sammlungen 1938–1956. Hrsg. v. Werner Hecht, Jan Knopf, Werner Mittenzwei u. a. (Werke. Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe 12), Frankfurt a. M. 1988.
- Calendar of Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland, Bd. 5, 1398–1404. Hrsg. v. William H. Bliss u. Jessie A. Twemlow. London 1904.
- CCR = Calendar of Close Rolls. Hrsg. v. Henry C. Maxwell Lyte, Alfred E. Stamp, Cyril T. Thomas u. a. 61 Bde. in 10 Reihen. London 1891–1941.
- Census of Ireland for the Year 1851. Hrsg. v. H. M. Stationary Office. London 1856.
- CLR = Calendar of Liberate Rolls. Henry III. Hrsg. v. H. M. Stationery Office. 6 Bde. London 1916–1964.
- CPR = Calendar of Patent Rolls. Hrsg. v. Henry C. Maxwell Lyte u. a. 71 Bde. London 1891–1966.
- A Descriptive Catalogue of Ancient Deeds. Hrsg. v. Henry C. Maxwell Lyte. 6 Bde. London 1890–1915.

⁷⁹ Brecht 1988, S. 29.

Edward I Parliaments, Roll 12. In: *Parliament Rolls of Medieval England*. Hrsg. v. Chris Given-Wilson, Paul Brand, Seymour Williams u. a. Woodbridge 2005. *British History Online*. <http://www.british-history.ac.uk/no-series/parliament-rolls-medieval/roll-12> (Zugriff: 11.09.2023).

Edward III: June 1344. In: *Parliament Rolls of Medieval England*. Hrsg. v. Chris Given-Wilson, Paul Brand, Seymour Williams u. a. Woodbridge 2005. *British*

History Online. <http://www.british-history.ac.uk/no-series/parliament-rolls-medieval/june-1344> (Zugriff: 11.09.2023).

The Havener's Accounts of the Earldom & Duchy of Cornwall. 1287–1356. Hrsg. v. Maryanne Kowaleski (Devon and Cornwall Record Society. New Series 44). Exeter 2001.

Two Fifteenth-Century Cookery Books. Hrsg. v. T. Austin (Early English Text Society Original Series 91). London 1888.

Forschungsliteratur

Cressy, David: *Shipwrecks and the Bounty of the Sea*. Oxford 2022.

De Smet, W. M. A.: Evidence of Whaling in the North Sea and English Channel during the Middle Ages. In: *Mammals in the Seas* (FAO Fisheries series 5, 3). Rom 1981, S. 301–309.

Gardiner, Mark: The Exploitation of Sea Mammals in Medieval England. Bones and Their Social Context. In: *Archaeological Journal* 154 (1997), S. 173–195.

Given-Wilson, Chris: *Henry IV* (Yale English Monarchs). New Haven 2017.

Heller-Roazen, Daniel: *Der Feind aller. Der Pirat und das Recht*. Frankfurt a. M. 2010.

Höhn, Philipp: Ansätze zu einer Ressourcen-geschichte des Wales im Spätmittel-alter (1250–1550). In: Christian Vogel, Christina Abel, Tobias Wagner u. a. (Hgg.): *Frankenreich – Testamente – Landesgeschichte*. Festschrift für Brigitte Kasten zum 65. Geburtstag (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 53). Saarbrücken 2020, S. 655–675.

Jaros, Marie Ulrike: Vermessen, verschenkt, verteuft. In *Pommern gestrandete*

Wale und ihre Nutzung (1365, 1545 und 1620). In: *Baltische Studien* [in Vorb.].

Johnson, Tom: *Medieval Law and Materiality. Shipwrecks, Finders, and Property on the Suffolk Coast, ca. 1380–1410*. In: *The American Historical Review* 120 (2015), S. 407–432.

Johnson, Tom: *The Economics of Shipwreck in Late-Medieval East Anglia*. In: James P. Bowen u. Andrew T. Brown (Hgg.): *Custom and Commercialisation in English Rural Society. Revisiting Tawney and Postan* (Studies in Regional and Local History 14). Hatfield 2016, S. 121–138.

Johnson, Tom: *Law in Common. Legal Cultures in Late-Medieval England*. Oxford 2020.

Krüger, Gesine: *History of Hunting*. In: Mieke Roscher, André Krebber u. Brett Mizelle (Hgg.): *Handbook of Historical Animal Studies*. Berlin 2021, S. 555–570.

Lang, Heinrich: *Tiere und Wirtschaft. Nichtmenschliche Lebewesen im ökonomischen Transfer im Europa der Frühen Neuzeit*. In: Gesine Krüger, Aline Steinbrecher u. Clemens Wischermann (Hgg.): *Tiere und Geschichte. Konturen*

- einer Animate History. Stuttgart 2014, S. 241–266.
- Liddy, Christian D.:** Urban Enclosure Riots. Risings of the Commons in English Towns, 1480–1525. In: Past and Present 226 (2015), S. 41–77.
- Melikan, Rose:** Shippers, Salvors and Sovereigns. Competing Interests in the Medieval Law of Shipwreck. In: Journal of Legal History 11 (1990), S. 163–182.
- Moore, Stuart A.:** A History of the Foreshore and Law Relating Thereto. London 1888.
- Morsel, Joseph:** Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Frankens. In: Werner Rösener (Hg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135). S. 255–287.
- Moulinier, Laurence:** Les baleines d’Albert le Grand. In: Médiévales 22–23 (1992), S. 117–128.
- Musson, Anthony J. u. William M. Ormrod:** The Evolution of English Justice. Law, Politics and Society in the Fourteenth Century. Basingstoke 1999.
- Niitemaa, Vilho:** Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter (Annales Academiae Scientiarum Fennicae B 94). Helsinki 1955.
- Page, William u. J. Horace Round (Hgg.):** A History of the County of Essex. Bd. 2. London 1907.
- Pratt, Mary Louise:** Arts of the Contact Zone. In: Profession (1991), S. 33–40.
- Schnall, Uwe:** Der Kampf um die „Gabe Gottes“. Auseinandersetzungen über gestrandete Wale in Nordeuropa zur Wikingerzeit. In: Deutsches Schifffahrtsarchiv 15 (1992), S. 209–222.
- Schiel, Juliane, Isabelle Schürch u. Aline Steinbrecher:** Von Sklaven, Pferden und Hunden. Dialog über den Nutzen aktueller Agency-Debatten für die Sozialgeschichte. In: Caroline Arni, Matthieu Leimgruber u. Simon Teuscher (Hgg.): Neue Beiträge zur Sozialgeschichte. Nouvelle contributions à l’histoire sociale (Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 32). Zürich 2017, S. 17–47.
- Szabo, Ellen Vicki:** Monstrous Fishes and the Mead Dark Sea. Whaling in the North Atlantic (The Northern World 35). Leiden 2008.
- Ward, Robin:** The World of the Medieval Shipmaster. Law, Business and the Sea, c. 1350–1450. Woodbridge 2009.
- Wickham, Chris:** How Did the Feudal Economy Work? The Economic Logic of Medieval Societies. In: Past and Present 250 (2021), S. 3–40.